

Fraktion Bündnis Eberswalde
in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Eberswalde, 25.09.2024

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage BV 0059/2024 (Ergänzungen sind blau dargestellt)

Betrifft: Übertragung der Befugnis der StVV zur Gewährung von Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung auf den Vorsitzenden der StVV und allgemeine Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	26.09.2024	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die beamtenrechtliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde zur Entscheidung über die Anträge des Bürgermeisters auf Genehmigung von Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung wird auf den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und im Falle der Verhinderung auf dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis übertragen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist ein rechtzeitig schriftlicher Antrag des Bürgermeisters, spätestens jedoch 10 Arbeitstage vor Beginn der Abwesenheit. In begründeten Ausnahmefällen bzw. eines Kurzurlaubs bis zu drei Arbeitstagen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Genehmigung in geeigneter Weise zu Abwesenheiten von mehr als drei Arbeitstagen über Dauer und Festlegung der Stellvertretung zu informieren.

Dienstreisen des Bürgermeisters zu Reisezielen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und zu den Partnerstädten der Stadt Eberswalde gelten als genehmigt, ohne dass es hierzu einer jeweiligen Dienstreisegenehmigung für den Einzelfall bedarf.

...

Begründung zur Änderung/Ergänzung:

Mit der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Gewährung von Erholungsurlaub und Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung und allgemeinen Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters entfällt der unmittelbare Beteiligungs- und Informationsprozess der Gesamtheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Unter anteiliger Berücksichtigung der §53, §54, §56 und §60 BbgKVerf sowie § 77 des Landesbeamtengesetzes für das Land Brandenburg und § 13 der Verordnung über Erholungsurlaub und Dienstbefreiung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Land Brandenburg (Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung – EurlDbV) wird mit dem Änderungsantrag zumindest dem Ziel der Information u.a. zur Ausgestaltung der Aufgaben im Rahmen der Mandatsausübung sowie Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Rechnung getragen.

gez. Winkelmann
Fraktionsvorsitzender